



Aktenvermerk

Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	27.01.2020

Vollzug UVPG; Errichtung einer Anlage zur Haltung von 640 Bullen und 320 Mastkälbern

Grundstück: Laugna, Fl.Nr. 343, Gemarkung Bocksberg
Antragssteller: Jürgen Meitinger, Ulrichstr. 12, 86502 Laugna

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Der Antragssteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmast und Biogasanlage. Herr Meitinger beabsichtigt, seine bestehende Rindermastanlage zu vergrößern. Derzeit werden

320 Rinder bis 14 Monate und
160 Rinder bis 6 Monate

gehalten. Der Bestand soll verdoppelt werden, d.h. zukünftig werden

640 Rinder bis 14 Monate und
320 Rinder bis 6 Monate

aufgestallt sein.

Da die aus der Tierhaltung anfallende Gülle komplett in der Biogasanlage vor Ort verwertet werden soll, ist ferner die Errichtung eines Nachgärers und eines Endlagers beabsichtigt. Der Betrieb im Bestand fiel unter das Baurecht. Mit der Erweiterung auf 640 Rinder sowie 320 Kälber wird die Mengenschwelle nach der 4. BImSchV überschritten. Für die Maßnahme ist somit eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich.

Für die bestehende Anlage wurde noch keine UVP durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 UVPG ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist.

Nach Ziffer Nr. 7.5 Anlage 1 zum UVPG ist für Anlagen zur Aufzucht oder Intensivhaltung von Rindern mit einer Tierzahl von mehr als 600 bis weniger als 800 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Mit der beantragten Zahl von bis zu 640 Rindern ist diese Bedingung erfüllt.

Nach Ziffer Nr. 7.6 Anlage 1 zum UVPG ist für Anlagen zur Aufzucht oder Intensivhaltung von Kälbern mit einer Tierzahl von mehr als 500 bis weniger als 1.000 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Mit der beantragten Zahl von bis zu 320 Rindern ist diese Bedingung nicht erfüllt.

Nach Ziffer Nr. 7.11.2 Anlage 1 zum UVPG ist für Anlagen zur Aufzucht oder Intensivhaltung mit gemischten Beständen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn die Summe der prozentualen Ausschöpfung der Platzzahlen der gemischten Bestände die 100 % - Grenze überschreitet. Für Rinder beträgt die Grenze 800 Plätze. Die Ausschöpfung beträgt 80 %. Die Grenze für Kälber beträgt 1.000 Plätze und ist damit zu 32 % ausgeschöpft. In Summe werden die 100 % überschritten.

Damit ist eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Für das Vorhaben ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn dieses nach Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären:

Das geplante Vorhaben soll am Teilaussiedlungsstandort im Außenbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 343 der Gemarkung Bocksberg verwirklicht werden. Laut Planunterlagen werden durch die Erweiterung ca. 5.000 qm zusätzliche Fläche beansprucht.

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“.

In unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens befinden sich keine Wasserflächen. Circa 100 m nordöstlich der bestehenden Teilaussiedlung verläuft der Ulrichsgraben und ca. 180 m nordwestlich die Laugna.

Auf die nähere Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen sowie in den Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG wird Bezug genommen. Diese sind Bestandteil der Planunterlagen.

Hinsichtlich des Untersuchungsraumes wäre lediglich der Umgriff um das geplante Vorhaben sicherlich zu eng gegriffen, da es weitergehende Emissionen gibt. In der Anlage 2 zum UVPG wird der Standort als „Gebiet, der durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird“ beschrieben.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Do. hält in Anlehnung an die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung in den Planunterlagen als Untersuchungsgebiet einen Umkreis von 1 km um das Bauvorhaben als angemessen.

Hinsichtlich den Merkmalen des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen wird auf die entsprechenden Ausführungen des Erläuterungsberichtes in der Anlage 5 des Genehmigungsantrages Bezug genommen.

Überschlägige Einschätzung der Auswirkungen:

Gegenüber dem Schutzgut Menschen sind weder durch unmittelbare noch durch mittelbare Auswirkungen des Vorhabens erhebliche Umwelteinwirkungen zu erwarten. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird ebenfalls, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Es ist daher auch insoweit davon auszugehen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die übrigen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ebenfalls nachvollziehbar und richtig dargestellt, dass insoweit vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

1. Im Hinblick auf die von der Stallanlage ausgehenden Luftschadstoffe und Schall wird ausgeführt:

1.1 Luftschadstoffe

1.1.1 Bioaerosole

Von Tierhaltungen werden Bioaerosole emittiert. Unabhängig davon, dass noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Wirkungen der Bioaerosole beim Menschen vorliegen, kann aber die Größenordnung der Emission von Bioaerosolen betrachtet werden. Laut derzeitigem Kenntnisstand sind die Bioaerosolemissionen von Rinderhaltungen gegenüber denen von Schweinehaltungen bzw. Geflügelhaltungen vernachlässigbar. Die Anlage liegt nördlich der Wohnbebauung und damit aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Süd-West auch günstig in Bezug der Ausbreitung von

Bioaerosolen. Außerdem trägt der Abstand von rund 250 m dazu bei, dass hinsichtlich der Bioaerosole keine tiefergehenden Ermittlungen notwendig sind.

1.1.2 Geruchsemissionen

Die Geruchsemissionen einer Rinderhaltung, die genehmigungspflichtig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist, kann mit der VDI 3894 – Emissionen der Tierhaltung beurteilt werden. Unter Berücksichtigung der Windsituation ergeben sich die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung. Bereits bei der baurechtlichen Genehmigung des ersten Stalles wurde so eine Beurteilung der Geruchsemissionen durchgeführt. Da es sich um einen neuen Aussiedlungsstandort handelte, wurde auch die prinzipielle Erweiterungsmöglichkeit geprüft. Die Bestimmung der notwendigen Abstände mit den aktuellen Tierzahlen zeigt die Einhaltung der Geruchsabstände.

1.1.3 Staubemissionen

Bei Einhaltung der Geruchsabstände sind auch die Staubimmissionen im zulässigen Bereich. Dabei bleibt die Tatsache, dass von Rinderhaltungen weniger Staub emittiert wird, unberücksichtigt. Im vorliegenden Fall werden neben den älteren Rindern auch die Kälber nicht auf Stroh gehalten. Dies führt ebenfalls zu geringeren Staubemissionen.

1.1.4 Stickstoffemissionen:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen hat die Stickstoffemissionen der Stallanlage bestimmt und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Abstand von 285 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen genügt. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass in einem Umgriff von mehr als einem Kilometer kein festgesetztes Schutzgebiet außer dem Landschaftsschutzgebiet Augsburg Westliche Wälder besteht. Es liegen zwar einige Biotope innerhalb dieses Umkreises, aber es handelt sich nicht um stickstoffempfindliche Biotope.

Damit wird für die Luftschadstoffe zusammenfassend festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

1.2 Schallemissionen

Die Schallemissionen werden mit der Vergrößerung der Anlage zunehmen. Dauerhafte Schallemissionen gehen nur von Lüftungsanlagen aus. Bei Rinderstallungen kommen nur in Einzelfällen Lüftungsanlagen zum Einsatz. Dies ist hier nicht der Fall. Da die Fütterung größtenteils maschinell erfolgt, kommt es auch bei der Fütterung zu nennenswerten Schallemissionen. Aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ausgeschlossen werden. Insgesamt führt schon allein der Abstand und auch die topographische Lage unterhalb einer Hangkante dazu, dass die Schallimmissionen unproblematisch sind.

Es ist auch aufgrund der Schallemissionen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Zudem liegt das Baugrundstück außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Anlagenstandort.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Do. kommt somit bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hat.

Damit ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Dieser Vorprüfung wurden der Genehmigungsantrag, insbesondere die Ausführungen in Anlage 5, sowie die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zugrunde gelegt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im UVP-Portal.

I.A.

Heinle